

*Betreff***Beratung und Beschluss über einen Vertrag über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofs in Gelting***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***08.09.2022***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)***Sitzungstermin***29.11.2022***Status***Ö****Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)****Ö****Sachverhalt:**

In der Gemeinde Gelting übernimmt die Kirchengemeinde Gelting nach dem Bestattungsgesetz die öffentliche Aufgabe der Bestattungen ihrer Einwohner. Zur Sicherstellung der Finanzierung des Friedhofes ist in gemeinsamen Sitzungen der Kommunalgemeinden Gelting, Nieby, Pommerby und Rabenholz und Vertretern der Kirchengemeinde ein Vertragsentwurf über die Kofinanzierung des Friedhofs in Gelting erstellt worden. Der Vertrag sieht vor, dass im Falle einer Unterdeckung im Friedhofshaushalt der Kirchengemeinde die Gemeinden Gelting, Nieby, Pommerby und Rabenholz einen Anteil von 75 % des entstandenen Defizits des Friedhofs tragen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine Finanzierung nur insoweit erfolgt, wie die Kosten des Friedhofes nicht durch Gebühreneinnahmen und Zuwendungen anderer gedeckt werden können.

Gemäß § 2 des abzustimmenden Vertrages wird ein gemeinsamer Friedhofsausschuss besetzt, der sich insbesondere mit einer Friedhofsentwicklungsplanung sowie der auskömmlichen Bewirtschaftung des Friedhofs befassen soll. Für diesen Friedhofsausschuss, der sich aus vier Vertreter/innen der Kommunalgemeinden sowie vier Vertreter/innen der Kirchengemeinde zusammensetzt, ist aus der Gemeindevertretung Gelting ein Mitglied zu entsenden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt, dem Vertrag über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes in Gelting in der vorgelegten und erläuterten Fassung zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung Gelting entsendet folgende/n Gemeindevertreter/in in den gemeinsamen Friedhofsausschuss:

Anlagen:

Vertrag über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes in Gelting

Vertrag über die Kofinanzierung des kirchlichen Friedhofes in Gelting

zwischen

der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Gelting**

vertreten durch den Vorsitzende/n des Kirchengemeinderates und
ein weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates
(nachstehend Kirchengemeinde genannt)

und

der **Gemeinde Gelting**

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,

der **Gemeinde Nieby**

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,

der **Gemeinde Pommerby**

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,

der **Gemeinde Rabenholz**

vertreten durch die/den Bürgermeister/in,

(im Folgenden Gemeinden genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der von der Kirchengemeinde in Gelting unterhaltene Friedhof dient u. a. der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der an diesem Vertrag beteiligten Gemeinden. Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass die Kirchengemeinde durch die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Friedhofes in Gelting eine wichtige und im allgemeinen Interesse liegende Aufgabe wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung einer würdigen Bestattung, aber auch im Hinblick auf die Bedeutung der Gemeindekultur. Die Gemeinden werden sich daher an der Finanzierung des Friedhofes beteiligen. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine Finanzierung nur insoweit erfolgt, wie die Kosten des Friedhofes nicht durch Gebühreneinnahmen und Zuwendungen anderer gedeckt werden können.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Friedhofes in Gelting. Sie ist Eigentümerin folgender Grundstücke, auf denen sie den Friedhof betreibt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Davon Friedhof
Gelting	1	10/1	6.264 m ²	5.562 m ²
Gelting	2	8	5.000 m ²	5.000 m ²
Gelting	2	12/32	32.274 m ²	1.500 m ²
Gesamt:				12.062 m²

§ 2

Gemeinsamer Friedhofsausschuss

- (1) Zur Koordination der kirchengemeindlichen und gemeindlichen Belange bilden die Kirchengemeinde und die Gemeinden einen gemeinsamen paritätisch besetzten Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss setzt sich zusammen aus vier Vertreter/innen der Kirchengemeinde sowie jeweils einer/einem Vertreter/in der beteiligten Gemeinden. Die Vertreter/innen der Gemeinden werden für die Dauer der Wahlzeit durch die gemeindlichen Gremien in den Ausschuss entsandt.
- (2) Der Friedhofsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vertreter/innen der Kirchenkreisverwaltung sowie der Amtsverwaltung Geltinger Bucht können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Friedhofsausschusses teilnehmen.
- (4) Der Friedhofsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Dabei müssen mindestens zwei Vertreter/innen aus der Kirchengemeinde sowie mindestens zwei Vertreter/innen der Gemeinden anwesend sein.
- (5) Über jede Sitzung des Friedhofsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu übersenden.
- (6) Der Friedhofsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Beratung der Kirchengemeinde und der Gemeinden in grundsätzlichen Fragen zum Betrieb und zur Verwaltung des Friedhofs, insbesondere auch zur Frage der künftig anzustrebenden Friedhofsgröße und ggf. einer vorzeitigen Vertragsanpassung.
 - Beratung und Zustimmung zum Friedhofshaushalt
 - Vorherige Zustimmung zu anstehenden außer- und überplanmäßigen Ausgaben
 - Beratung und Zustimmung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren
 - Zustimmung zur Gebührensatzung bzw. zur Gebührenänderungssatzung des Friedhofs

§ 3

Pflichten der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich nachweislich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung mit dem Ziel der Kostendeckung des Friedhofshaushaltes.
- (2) Die Kirchengemeinde informiert die Gemeinden in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Sitzungen des Friedhofsausschusses über erfolgte außer- und überplanmäßige Ausgaben.
- (3) Des Weiteren weist die Kirchengemeinde den Gemeinden und den zuständigen Verwaltungen die jeweiligen Jahresabschlüsse bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres nach. Die Gemeinden sind im Rahmen etwaig zu zahlender Unterdeckungsbeträge berechtigt, alle Geschäftsvorgänge die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Friedhöfe stehen, einzusehen und zu prüfen. Die Termine der Prüfung sind der Kirchenkreisverwaltung rechtzeitig vorher anzukündigen.
- (4) Sollten mit den Jahresabschlüssen Überschüsse erzielt werden, verpflichtet sich die Kirchengemeinde, diese voll umfänglich einer Friedhofsrücklage zuzuführen. Über den Bestand und die Entwicklung der Friedhofsrücklage werden die Gemeinden jährlich im Friedhofsausschuss unterrichtet.
- (5) Die Kirchengemeinde hat den Friedhofsausschuss über wesentliche Sachverhalte und Maßnahmen, die Einfluss auf die Finanzierung der Friedhöfe haben, umgehend zu

informieren. Auf Wunsch des Friedhofsausschusses oder eines Mitglieds des Friedhofsausschusses ist unverzüglich eine Sondersitzung einzuberufen.

§ 4

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Kirchengemeinde wird ihre Gebührensätze in einem, in der Regel dreijährigen Turnus auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung kalkulieren und dem Friedhofsausschuss zur Beratung vorlegen. Vorgänge mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf das Gebührenaufkommen bzw. die Betriebskosten führen zu einer umgehenden Neukalkulation der festzusetzenden Gebühren. Eine Entscheidung hierüber trifft der Friedhofsausschuss.
- (2) Der Entwurf der Gebührenänderungssatzung muss dem Friedhofsausschuss vor der Verabschiedung zur Zustimmung vorgelegt werden. Geschieht dies nicht oder wird ein Beschluss abweichend von dem Entwurf gefasst, zu dem die Zustimmung erteilt wurde, so erlischt der Anspruch der Kirchengemeinde auf die mit diesem Vertrag vereinbarte Kofinanzierung.
- (3) Die Gemeinden dürfen ihre Zustimmung dann verweigern, wenn Bedenken gegen die Gebührenkalkulation oder zur Notwendigkeit von Ausgaben bestehen, wenn das Kostendeckungsgebot oder das Kostenüberdeckungsverbot nicht beachtet wurde oder die Gebührensatzung aus anderen Gründen rechtswidrig ist.
- (4) Bei Bedarf sind den Gemeinden die Unterlagen und Kalkulationen zu den Kosten und Einnahmen des kirchlichen Friedhofes zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Aufstellung des Friedhofshaushalts

- (1) Der Friedhofsausschuss beschließt den Entwurf des Friedhofshaushaltes.
- (2) Der im Friedhofsausschuss beschlossene Entwurf des Friedhofshaushaltes muss in den Festsetzungen unverändert in den Gesamthaushalt der Kirchengemeinde übernommen werden. Geschieht dies nicht, ohne dass dem Friedhofsausschuss eine hinlängliche Begründung hierfür vorgebracht wurde, erlischt der Anspruch der Kirchengemeinde auf die in diesem Vertrag vereinbarte Kofinanzierung.
- (3) Investitionen sind durch den Träger des Friedhofes (Kirchengemeinde) zu finanzieren. Eine Refinanzierung erfolgt über die Festsetzung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) im Friedhofshaushalt.
Etwaige während des Haushaltsjahres kurzfristig entstandene Investitionen, die zu einer Unterdeckung führen, sind im Vorwege im Friedhofsausschuss abzustimmen und nur bei Zustimmung von den kostentragenden Gemeinden anteilig auszugleichen.
- (4) Wenn eine unerwartete, nicht durch Rücklagen zu deckende Unterdeckung entstanden ist, können die Gemeinden auf Anforderung Unterlagen einsehen, welche Haushaltsüberschreitungen oder Mindereinnahmen begründen.

§ 6

Finanzierung möglicher Unterdeckungen

- (1) Soweit die Kosten des Friedhofes nicht durch Gebühreneinnahmen, Einnahmen aus Grabpflege und Zuwendungen anderer gedeckt werden können, übernehmen die Gemeinden 75 % des entstandenen Defizits des Friedhofes. Die Aufteilung des entstandenen Defizits erfolgt im Hinblick darauf, dass die Kirchengemeinde als konfessioneller Träger den Friedhof auch im eigenen Interesse betreibt. Vor Ausgleich der Unterdeckung durch die Gemeinde ist die Friedhofsrücklage in Anspruch zu nehmen.

Für die Aufteilung der Beteiligung der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen (Stand: 30.06. des Abrechnungsjahres) herangezogen.

- (2) Das bis zum 31.12.2021 aufgelaufene Defizit in Höhe von 37.973,77 € wird in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von acht Jahren von der Kirchengemeinde Gelting übernommen. Die Tilgung und die Verzinsung dieses Darlehens sind über die Laufzeit durch die Friedhofgebühr zu erwirtschaften und in der jetzigen Gebührenkalkulation enthalten.

§ 7

Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für acht Jahre abgeschlossen, beginnt am 01.01.2022 und endet mit Ablauf des 31.12.2029. Ein Vertragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere drei Jahre, sofern keine Vertragspartei diesen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt hat.

§ 8

Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann zum Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12. von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Eine Kündigung erfordert die Schriftform.
- (2) Dieser Vertrag endet automatisch, wenn der kirchliche Friedhof in Gelting seine Monopolstellung verliert, etwa weil die Gemeinden einen eigenen Friedhof eröffnen. Als maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der Tag der Inbetriebnahme des eigenen Friedhofes zu bestimmen.
- (3) Dieser Vertrag endet auch dann, wenn die Kirchengemeinde den Friedhof Gelting schließt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Datum der Schließung.

§ 9

Verbot von Andersgläubigen-Zuschlägen

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Kirchengemeinde die Höhe der Gebühren nicht davon abhängig machen darf, ob der/die Benutzer*in oder der/die Verstorbene ein Mitglied einer bestimmten Kirche ist oder war. Es wird weiterhin ausdrücklich bestimmt, dass die Kirchengemeinde alle Verstorbenen auf ihrem Friedhof aufnehmen muss, die zum Zeitpunkt ihres Todes einmal ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinden hatten oder einen besonderen Bezug zu den Gemeinden haben. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) gilt entsprechend.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieses Vertrages nichtig sein, so bleiben die übrigen Klauseln davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

§ 11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gelting,

Kirchengemeinde Gelting

Gemeinde Gelting

(LS)

(Linde)
Vorsitzende des Kirchengemeinderates

(LS)

(Kratz)
Bürgermeister

Mitglied des Kirchengemeinderates

Gemeinde Nieby

(LS)

(Hansen)
Bürgermeister

Gemeinde Pommerby

(LS)

(Frerich)
Bürgermeister

Gemeinde Rabenholz

(LS)

(Theet-Meints)
Bürgermeister